

# **Satzung des Bundesverbandes der Freien Alternativschulen e. V.**

## **Präambel**

**Die Zielvorstellungen und Grundsätze von Freien Alternativschulen finden sich in den Wuppertaler Thesen 1986 und Berliner Grundsätzen 2011 wieder:**

### **Wuppertaler Thesen**

1. Die gesellschaftlichen Probleme der Gegenwart und Zukunft (Ökologie, Kriege, Armut usw.) sind auf demokratische Weise nur von Menschen zu lösen, die Eigenverantwortung und Demokratie leben können. Alternativschulen versuchen, Kindern, Lehrern und Eltern die Möglichkeit zu bieten, Selbstregulierung und Demokratie im Alltag immer wieder zu erproben. Das ist die wichtigste politische Dimension der Alternativschulen.
2. Alternativschulen sind Schulen, in denen Kindheit als eigenständige Lebensphase mit Recht auf Selbstbestimmung, Glück und Zufriedenheit verstanden wird, nicht etwa nur als Trainingsphase fürs Erwachsensein.
3. Alternativschulen schaffen einen Raum, in dem Kinder ihre Bedürfnisse, wie Bewegungsfreiheit, spontane Äußerungen, eigene Zeiteinteilung, Eingehen intensiver Freundschaften entfalten können.
4. Alternativschulen verzichten auf Zwangsmittel zur Disziplinierung von Kindern; Konflikte sowohl unter Kindern als auch Kindern und Erwachsenen schaffen Regeln und Grenzen, die veränderbar bleiben.
5. Lerninhalte bestimmen sich aus den Erfahrungen der Kinder und werden mit den Lehrern zusammen festgelegt. Die Auswahl der Lerngegenstände ist ein Prozess, in den der Erfahrungshintergrund von Kindern und Lehrern immer wieder eingeht. Der Komplexität des Lernens wird durch vielfältige und flexible Lernformen, die Spiel, Schulalltag und das soziale Umfeld der Schule einbeziehen, Rechnung getragen.
6. Alternativschulen wollen über die Aneignung von Wissen hinaus emanzipatorische Lernprozesse unterstützen, die für alle Beteiligten neue und ungewohnte Erkenntniswege eröffnen. Sie helfen so, Voraussetzungen zur Lösung gegenwärtiger und zukünftiger gesellschaftlicher Probleme zu schaffen.
7. Alternativschulen sind selbstverwaltete Schulen. Die Gestaltung der Selbstverwaltung ist für Eltern, Lehrer und Schüler prägende Erfahrung im demokratischen Umgang miteinander.
8. Alternativschulen sind für alle Beteiligten ein Raum, in dem Haltungen und Lebenseinstellungen als veränderbar und offen begriffen werden können. Sie bieten so die Möglichkeit, Abenteuer zu erleben, Leben zu erlernen.

## **Berliner Grundsätze Freier Alternativschulen**

Freie Alternativschulen sind vielfältig. Jede Schule ist anders.  
Eine Standortbestimmung

1. Freie Alternativschulen sind Orte der Gemeinschaft, die von allen Beteiligten kooperativ gestaltet und kritisch hinterfragt werden. Die dabei gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen ermutigen und befähigen sie, sich gesellschaftlichen Problemen zu stellen, konstruktive Lösungen zu erarbeiten und neue Formen von Gesellschaft zu erproben.
2. Freie Alternativschulen sind selbstorganisierte Schulen. Die Gestaltung der Selbstverwaltung ist für Kinder, Jugendliche, Eltern und die in der Schule Tätigen eine prägende Erfahrung im demokratischen Umgang miteinander. Sie schaffen ihre eigenen Regeln und Strukturen, die veränderbar bleiben. Dies fördert Gemeinnutzen, gewaltfreie Konfliktlösungen und Verständnis für die Situation anderer.
3. Freie Alternativschulen sind inklusive Lern- und Lebensorte. Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben hier das gleiche Recht auf Selbstbestimmung und Schutz. Die Bedürfnisse aller Beteiligten werden gleichermaßen geachtet.
4. Lernen braucht verlässliche Beziehungen. An Freien Alternativschulen ist ein respektvolles Miteinander und das daraus erwachsende Vertrauen Grundlage dieser Beziehungen.
5. Menschen an Freien Alternativschulen begreifen Lernen als lebenslangen Prozess. Bestandteile des Lernens sind auch das Spielen, soziale und emotionale Erfahrungen und die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. So entstehen individuelle Lernwege, die emanzipatorische Lernprozesse eröffnen können.
6. Freie Alternativschulen sind Lern- und Lebensräume, die durch Sensibilität und Offenheit für Veränderungen und Entwicklungen gekennzeichnet sind. Sie integrieren verschiedene pädagogische Vorstellungen in ihren Konzepten und setzen diese in vielfältiger Weise um.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Freien Alternativschulen“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
  - wissenschaftlich begründete Initiierung, Begleitung und Auswertung von pädagogischen Einzelvorhaben, Projekten und Einrichtungen,
  - ideelle und finanzielle Unterstützung der Freien Alternativschulen,
  - juristische und bildungspolitische Unterstützung der Freien Alternativschulen und Gründungsinitiativen für Freie Alternativschulen,
  - Förderung des pädagogischen Erfahrungsaustausches zwischen den Freien Alternativschulen,
  - Förderung internationaler Begegnung zwischen Freien Alternativschulen,
  - Unterstützung der Freien Alternativschulen und Initiativen für ihre Gründung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein fördert nur solche Einrichtungen, die jedem Menschen offen stehen und sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit einsetzen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt als Mitglieder juristische und natürliche Personen auf.

Als juristische Personen können Freie Alternativschulen oder Gründungsinitiativen für Freie Alternativschulen, alternative Bildungseinrichtungen und Verbände, die die Interessen Freier Alternativschulen vertreten, aufgenommen werden, die sich in freier Trägerschaft befinden. Voraussetzung für die Aufnahme von juristischen Personen ist, dass diese sich als gemeinnützige Körperschaft konstituiert haben.

Natürliche Personen und Schulen in anderer Trägerschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis der potentiellen Mitglieder mit der Erklärung zu den Zielvorstellungen und den Grundsätzen von Freien Alternativschulen, die die Freien Alternativschulen in Wuppertal und in Berlin verabschiedet haben. (siehe Präambel)

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Der Vorstand kann auf seinen regulären Sitzungen mit einfacher Mehrheit Initiativen, Schulen, Verbände und Fördermitglieder vorläufig als Mitglieder in den BFAS aufnehmen. Die Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmeordnung.
3. Die Mitgliedschaft endet – im Falle natürlicher Personen – durch Tod; durch Kündigung der Mitgliedschaft, die dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier

Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zu erklären ist; automatisch, wenn ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde; durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes beschließt.

#### **§ 4 Beitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens ein Mal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch eine jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung und mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Mitgliedern. Für mindestens die Hälfte der Vorstandssitze sind von der Mitgliederversammlung Frauen zu wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlussvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu erreichen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
6. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an das Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen (e. V.), an den EUDEC e. V., an das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht (IfBB) e. V., an die Freinet-Kooperative e. V. und an die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 zu verwenden.

Aarbergen, den 2.6.89

Bochum, im Mai 1989

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.06.1991 geändert (Namensänderung).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2002 geändert (Sitz).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.09.2006 geändert (Ende der Mitgliedschaft)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.09.2007 geändert (Sitz ab 01.01.2008 in Kassel)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.09.2008 geändert (§3 Mitgliedschaft)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.09.2009 in Darmstadt geändert (§1 Name und Sitz; §3 Absatz 1, Satz 3; §3 Absatz 2, Satz 2)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.09.2012 in Bremen geändert (§3 Absatz 1, Satz 1,2,3,4,6)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.09.2015 in Stuttgart geändert (§7 Absatz 5, §8 Absatz 2)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.09.2017 in Prenzlau geändert (§3 Absatz 2, §6 Absatz 3)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.09.2018 in Wülfrath geändert (Präambel, §3 Absatz 1 nach Satz 6, §4)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 in Berlin geändert (§2 Absatz 3)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.09.2023 in Zetel geändert (§6 Absatz 2)

Erklärung:

Als Vorstand des Vereins Bundesverband der Freien Alternativschulen (e. V.) in vertretungsberechtigter Anzahl versichern wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71, Abs.1 BGB.